

BESCHWERDEKAMMERN  
DES EUROPÄISCHEN  
PATENTAMTS

BOARDS OF APPEAL OF  
THE EUROPEAN PATENT  
OFFICE

CHAMBRES DE RECOURS  
DE L'OFFICE EUROPEEN  
DES BREVETS

**Interner Verteilerschlüssel:**

- (A)  Veröffentlichung im ABl.  
(B)  An Vorsitzende und Mitglieder  
(C)  An Vorsitzende

**E N T S C H E I D U N G**  
vom 10. Dezember 1996

**Beschwerde-Aktenzeichen:** T 0991/95 - 3.2.4

**Anmeldenummer:** 91113799.0

**Veröffentlichungsnummer:** 0472129

**IPC:** A01B 33/06

**Verfahrenssprache:** DE

**Bezeichnung der Erfindung:**  
Bodenbearbeitungsmaschine, insbesondere Hack- und Jätmaschine

**Anmelder:**  
Hofmann, Hans

**Einsprechender:**  
-

**Stichwort:**  
-

**Relevante Rechtsnormen:**  
EPÜ Art. 56

**Schlagwort:**  
"Erfinderische Tätigkeit - nach Änderung (ja)"

**Zitierte Entscheidungen:**  
-

**Orientierungssatz:**  
-



Aktenzeichen: T 0991/95 - 3.2.4

**E N T S C H E I D U N G**  
der Technischen Beschwerdekammer 3.2.4  
vom 10. Dezember 1996

**Beschwerdeführer:** Hofmann, Hans  
Reuttierstraße 231  
D-89233 Neu-Ulm (DE)

**Vertreter:** -

**Angefochtene Entscheidung:** Entscheidung der Prüfungsabteilung des Europäischen Patentamts, die am 4. Juli 1995 zur Post gegeben wurde und mit der die europäische Patentanmeldung Nr. 91 113 799.0 aufgrund des Artikels 97 (1) EPÜ zurückgewiesen worden ist.

**Zusammensetzung der Kammer:**

**Vorsitzender:** C. A. J. Andries  
**Mitglieder:** H. A. Berger  
J. P. B. Seitz

## Sachverhalt und Anträge

- I. Der Beschwerdeführer (Anmelder) hat gegen die am 4. Juli 1995 zur Post gegebene Entscheidung der Prüfungsabteilung über die Zurückweisung der Anmeldung Nr. 91 113 799.0, die am 16. August 1995 eingegangene Beschwerde eingelegt und gleichzeitig die Beschwerdegebühr entrichtet. Die Beschwerdebegründung ist am 9. November 1995 (Telefax) eingegangen.

Im Zurückweisungsbeschluß wurde vor allem die Druckschrift

D1 DE-U-8 309 454

in Betracht gezogen. Im Prüfungsverfahren wurden noch folgende Druckschriften angeführt:

D2 EP-A-0 341 153

D3 US-A-4 090 571

D4 GB-A-1 032 663

D5 US-A-3 129 772

D6 FR-A-1 315 237

Im Europäischen Recherchenbericht wurden noch folgende Druckschriften genannt:

D7 DE-A-1 813 079

D8 FR-A-1 386 256

D9 GB-A- 958 223

Die Prüfungsabteilung hat den ihrer Entscheidung zugrundeliegenden Anspruch 1 wegen unzulässiger Abänderung im Hinblick auf Artikel 123 (2) EPÜ zurückgewiesen. Zudem hat sie festgestellt, daß dem Gegenstand dieses Anspruches 1 die nach Artikel 52 (1) EPÜ erforderliche Neuheit

(Artikel 54 (1) EPÜ) fehlt. Sie hat hierzu auf den aus der Druckschrift D1 bekannten Stand der Technik hingewiesen.

II. Am 7. November 1996 fand eine mündliche Verhandlung vor der Beschwerdekammer statt, während der der Anmelder überarbeitete Unterlagen einreichte. Nach telefonischen Rücksprachen, in welchen noch erforderliche Anpassungsänderungen besprochen wurden, hat der Anmelder mit dem Schreiben vom 3. Dezember 1996 neue Unterlagen eingereicht.

III. Der Anspruch 1 hat folgenden Wortlaut:

"Bodenbearbeitungsmaschine, insbesondere Hack- und Jätmaschine, mit wenigstens einem an einer vertikalen oder steil geneigten Achse oder Welle (19) angeschlossenen Kreisel (7), dessen Arbeitswerkzeuge (1,2) aus einem ersten, sich von einem Anschlußteil des Kreisels nach unten erstreckenden, im wesentlichen flachen oberen Schenkel (1a,2a) und einem zweiten, daran angeordneten, nach dem Kreiselinnern ausgerichteten, im wesentlichen flachen unteren Schenkel (1b,2b) bestehen, wobei beide Schenkel an ihrer voreilenden Kante mit einer Schneide (3) versehen sind und wobei der Innenwinkel zwischen dem ersten, oberen und zweiten, unteren Schenkel etwa 55 bis 90°, vorzugsweise 90°, beträgt, wobei zur Erzeugung eines ziehenden Schnitts der erste, obere Schenkel mit seiner Schneide in Schneidrichtung zu einer senkrecht zur Kreiselachse verlaufenden Ebene schräg angestellt ist und der zweite, untere Schenkel so angeordnet ist, daß er mit seiner gedachten Verlängerung im Abstand von der Kreiselachse verläuft."

IV. Der Beschwerdeführer hat vorgetragen, daß sich die Bodenbearbeitungsmaschine nach dem Anspruch 1 besonders gut für Hack- und Jätarbeiten eignet. Die Maschine nach

der Druckschrift D1 sei dagegen vor allem zum Eggen vorgesehen. Bei dieser bekannten Maschine sei der bevorzugte Winkel zwischen dem ersten, oberen Schenkel und dem zweiten, unteren Schenkel  $135^\circ$ , damit das Arbeitswerkzeug beim Auftreffen auf ein Hindernis nach oben abgelenkt wird.

- V. Der Beschwerdeführer beantragt, die angefochtene Entscheidung aufzuheben und ein Patent aufgrund folgender Unterlagen zu erteilen:

Patentansprüche: 1 bis 10 eingereicht mit Schreiben vom 3. Dezember 1996.

Beschreibung: Seiten 1 bis 11 eingereicht mit Schreiben vom 3. Dezember 1996.

Zeichnungen: Blatt 1/6 bis 6/6 (Fig. 1 bis 6) eingereicht mit Schreiben vom 3. Dezember 1996.

Zu den in der Entscheidungsformel angegebenen Änderungen hat er bei einer telefonischen Rücksprache seine Zustimmung erklärt.

### **Entscheidungsgründe:**

1. Die Beschwerde ist zulässig.
2. *Zulässigkeit der Änderungen nach Artikel 123 (2) EPÜ*
  - 2.1 Patentansprüche

### 2.1.1 Anspruch 1

Folgende Merkmale sind wie angegeben in den ursprünglichen Unterlagen offenbart:

- a. "Bodenbearbeitungsmaschine, insbesondere Hack- und Jätmaschine,": Die Bodenbearbeitungsmaschine ergibt sich aus dem Inhalt der ursprünglichen Beschreibung, in der die Bodenbearbeitung durch die beanspruchte Maschine (vgl. Seite 5, erster Absatz und Seite 12, letzte Zeile bis Seite 13, Zeile 3) beschrieben und in Figur 9 gezeigt ist. Die Hack- und Jätmaschine ist im ursprünglichen Anspruch 1 angegeben. Nach der auf Seite 4, letzter Absatz genannten Aufgabe soll die Maschine universell einsetzbar sein.
- b. "mit wenigstens einem an einer vertikalen oder steil geneigten Achse oder Welle (19) angeschlossenen Kreisel (7),": Dieses Merkmal ist im ursprünglich eingereichten Anspruch 1 angegeben.
- c. "dessen Arbeitswerkzeuge (1, 2) aus einem ersten, sich von einem Anschlußteil des Kreisels nach unten erstreckenden, im wesentlichen flachen oberen Schenkel (1a, 2a) und einem zweiten, daran angeordneten, nach dem Kreiselinnern ausgerichteten, im wesentlichen flachen unteren Schenkel (1b, 2b) bestehen, wobei beide Schenkel an ihrer voreilenden Kante mit einer Schneide (3) versehen sind": Im ursprünglich eingereichten Anspruch 1 ist ein im wesentlichen flaches Arbeitswerkzeug angegeben. Ein Werkzeug mit flachen Schenkeln ist auch in den ursprünglichen Figuren 1, 2, 3 und 4 gezeigt. Aus dem ursprünglichen Anspruch 1 geht hervor, daß die Schenkel an ihren voreilenden Kanten durchgehend zugeschärfte Schneiden aufweisen.

- d. "und wobei der Innenwinkel zwischen dem ersten, oberen und zweiten, unteren Schenkel etwa 55 bis 90°, vorzugsweise 90°, beträgt,": Durch die Angabe des Bereiches von 55 bis 125° (ursprünglicher Anspruch 13) und durch die besondere Ausführung mit dem Winkel von 90° (ursprünglicher Anspruch 14) ist der jetzt beanspruchte Teilbereich offenbart.
- e. "wobei zur Erzeugung eines ziehenden Schnitts der erste, obere Schenkel mit seiner Schneide in Schneidrichtung zu einer senkrecht zur Kreiselachse verlaufenden Ebene schräg angestellt ist": Dieses Merkmal stützt sich auf den ursprünglich eingereichten Anspruch 2 (kennzeichnender Teil) und die ursprünglich eingereichte Beschreibung Seite 12, Zeilen 22 bis 26. Die in den ursprünglichen Unterlagen angegeben Kreiselebene ist die senkrecht zur Kreiselachse verlaufende Ebene, wie dies z. B. aus Seite 8, letzter Satz, des ersten Absatzes in Verbindung mit der ursprünglich eingereichten Figur 6 hervorgeht.
- f. "und der zweite, untere Schenkel so angeordnet ist, daß er mit seiner gedachten Verlängerung im Abstand von der Kreiselachse verläuft.": Dieses Merkmal geht aus dem ursprünglich eingereichten Anspruch 1 (kennzeichnender Teil) hervor und ist durch die ursprüngliche Beschreibung Seite 7, letzter Absatz und Seite 8, erster Absatz gestützt.

#### 2.1.2 Ansprüche 2 bis 10

Der Anspruch 2 geht auf den ursprünglich eingereichten Anspruch 8 zurück, worin die U-förmige Ausbildung angegeben ist. Infolge der winkelligen Anordnung der Schenkel zueinander, ist das Arbeitswerkzeug annähernd U-förmig ausgebildet (vgl. ursprüngliche Beschreibung Seite 7, letzter Absatz und Seite 8, erster Absatz).

Die Merkmale des Anspruches 3 sind durch den ursprünglich eingereichten Anspruch 12 in Verbindung mit der Beschreibung Seite 7, letzter Absatz und Seite 8 erster Absatz und Figur 8 (vgl. auch Seite 11, erster Absatz) offenbart.

Der Anspruch 4 stützt sich auf die ursprünglich eingereichte Beschreibung Seite 7, letzter Absatz (winkelförmige Messer 1) und Seite 8, Zeilen 1 und 2 (abgewinkelte Schenkel) sowie die ursprünglich eingereichte Figur 3 und die Ansprüche 5 und 6.

Der Anspruch 5 geht auf den ursprünglich eingereichten Anspruch 9 zurück.

Die Ansprüche 6, 7, 8, 9 und 10 gehen auf die ursprünglich eingereichten Ansprüche 17, 18, 19, 20 und 21 zurück.

### 2.1.3 Beschreibung

Die Änderungen in der Beschreibung betreffen im wesentlichen eine Anpassung an die gültigen Ansprüche 1 bis 10, eine Überarbeitung im Hinblick auf die entfallenen Zeichnungen und Klarstellungen, die sich im wesentlichen aus der ursprünglichen Beschreibung, Seite 7, letzter Absatz und Seite 8, erster Absatz, sowie den ursprünglich eingereichten Ansprüchen 1 und 2 ergeben. In der Beschreibungseinleitung wurde der bereits genannte Stand der Technik ergänzt.

### 2.1.4 Zeichnungen

Im Hinblick auf die neuen Patentansprüche wurden die überflüssigen Zeichnungen entfernt. Die Darstellung des annähernd L-förmigen Werkzeuges in Figur 1 geht auf die ursprünglichen Figuren 1, 3 und 6 (rechte Seite) zurück und berücksichtigt die Anordnung der in der

ursprünglichen Figur 3 gezeigten Schraubenöffnungen. Diese Änderung ist auch gestützt durch die ursprünglich eingereichte Beschreibung Seite 7, letzter Absatz bis Seite 8, Zeile 3. Die verbleibenden Figuren wurden umnummeriert, die Bezugszeichen wurden der Beschreibung angepaßt und die nicht mehr gültige Ausführungsform in der ursprünglich eingereichten Figur 9 (linke Seite) wurde entfernt.

2.1.5 Die Kammer hat im Hinblick auf Artikel 123 (2) EPÜ keine Bedenken gegen die vorgenommenen Änderungen.

### 3. *Neuheit*

Keine der Bodenbearbeitungsmaschinen der Druckschriften D1 bis D9 weist sämtliche Merkmale des Anspruches 1 der Anmeldung auf. Die in der Druckschrift D1 beschriebene Maschine schließt zwischen dem ersten, oberen Schenkel und dem zweiten, daran angeschlossenen unteren Schenkel einen Innenwinkel von  $105^\circ$  bis  $165^\circ$  ein. Die Maschine nach der Druckschrift D5 weist zwar zwischen den genannten oberen und unteren Schenkeln einen Innenwinkel von  $90^\circ$  auf, doch fehlt dort beispielsweise das Merkmal, daß der erste, obere Schenkel mit seiner Schneide in Schneidrichtung zu einer senkrecht zur Kreiselachse verlaufenden Ebene schräg angestellt ist. Die Druckschriften D2 bis D4 und D6 bis D9 kommen dem Anmeldungsgegenstand nicht näher als die genannten Druckschriften D1 und D5.

Die Maschine nach dem Anspruch 1 ist daher neu im Sinne des Artikels 54 EPÜ.

### 4. *Stand der Technik*

4.1 Die Druckschrift D1 beschreibt eine Bodenbearbeitungsmaschine mit wenigstens einem an einer vertikalen Welle (4) angeschlossenen Kreisel (2), dessen Arbeitswerkzeug

(13) aus einem ersten, sich von einem Anschlußteil (12,13a) des Kreisels nach unten erstreckenden, im wesentlichen flachen oberen Schenkel (13b) und einem zweiten daran angeordneten, nach dem Kreiselinnern ausgerichteten, im wesentlichen flachen unteren Schenkel (13c) bestehen, wobei beide Schenkel (oberer und unterer Schenkel) an ihren voreilenden Kanten mit einer Schneide (vgl. Seite 6, Zeilen 3 bis 6) versehen sind, und wobei der erste, obere Schenkel (13b) mit seiner Schneide in Schneidrichtung zu einer senkrecht zur Kreiselachse verlaufenden Ebene schräg angestellt ist und der zweite, untere Schenkel (13c) so angeordnet ist, daß er mit seiner gedachten Verlängerung im Abstand von der Kreiselachse verläuft.

- 4.2 Die Druckschrift D5 beschreibt eine Bodenbearbeitungsmaschine, insbesondere Hack- und Jätmaschine, mit wenigstens einem an einer vertikalen Welle (24) angeschlossenen Kreisel (30,31), dessen Arbeitswerkzeug (31) aus einem ersten, sich von einem Anschlußteil des Kreisels nach unten erstreckenden, im wesentlichen flachen oberen Schenkel (32) und einem zweiten, daran angeordneten, nach dem Kreiselinnern ausgerichteten, im wesentlichen flachen unteren Schenkel (6) besteht, wobei letzterer an seiner voreilenden Kante mit einer Schneide (vgl. Spalte 2, Zeilen 3 bis 6) versehen ist. Der Innenwinkel zwischen dem ersten, oberen Schenkel und dem zweiten, unteren Schenkel beträgt  $90^\circ$  (vgl. Fig. 7).
- 4.3 Die Maschine nach der Druckschrift D1 weist zwar insgesamt mehr Merkmale des Anspruches 1 der Anmeldung auf als die Maschine nach der Druckschrift D5, doch ist diese Maschine nach der Druckschrift D1 im Hinblick auf ein Abheben des Werkzeuges beim Auftreffen auf ein starres Hindernis ausgebildet. Hierfür ist ein Innenwinkelbereich zwischen dem oberen und unteren Schenkel des Arbeitswerkzeuges von  $105^\circ$  bis  $165^\circ$  erforderlich. Für eine Bodenbearbeitungsmaschine, die

insbesondere als Hack- und Jätmaschine ausgebildet sein soll, ist dieser Winkelbereich nach Angabe des Beschwerdeführers ungeeignet. Die hierfür geeigneten Innenwinkel liegen gemäß dem Anspruch 1 der Anmeldung in einem Bereich von 55 bis 90°. Der Fachmann, der eine Maschine weiterentwickelt, die insbesondere auch als Hack- und Jätmaschine dienen soll, wird daher von einer für diesen Arbeitseinsatz geeigneten bekannten Maschine ausgehen, d.h. er wird eine Maschine zugrunde legen, die einen hierfür geeigneten Innenwinkelbereich zwischen dem oberen und unteren Schenkel des Arbeitswerkzeuges aufweist. Eine derartige Maschine ist aus der Druckschrift D5 bekannt. Die Druckschrift D5 wird daher als Ausgangspunkt bei der Beurteilung der erfinderischen Tätigkeit zugrunde gelegt.

## 5. Aufgabe und Lösung

### 5.1 Aufgabe

Bei dem Gerät nach der Druckschrift D5 verläuft der obere Schenkel des Arbeitswerkzeuges von der senkrecht zur Kreiselachse verlaufenden Anschlußscheibe vertikal nach unten und der untere Schenkel erstreckt sich radial nach innen und schließt sich daher senkrecht an den oberen Schenkel an. Damit üben die Schneiden im Umlauf des Kreisels einen schlagartigen Hackschnitt aus. Die Aufgabe besteht nunmehr darin, den erforderlichen Kraftaufwand zum Betreiben des Werkzeuges zu verringern und eine universell einsetzbare Bodenbearbeitungsmaschine zu schaffen, die ein leichtzügigeres Arbeiten erlaubt.

### 5.2 Lösung

Zur Lösung dieser Aufgabe wird vorgeschlagen, daß der erste, obere Schenkel mit seiner Schneide in Schneidrichtung zu einer senkrecht zur Kreiselachse

verlaufenden Ebene schräg angestellt ist und der zweite, untere Schenkel so angeordnet ist, daß er mit seiner gedachten Verlängerung im Abstand von der Kreiselachse verläuft. Der untere Schenkel tangiert daher mit seiner gedachten Verlängerung eine Umlaufzone. Damit soll sowohl mit dem oberen Schenkel als auch mit dem unteren Schenkel ein Arbeiten mit ziehendem Schnitt und dadurch eine Verringerung des Kraftaufwandes erreicht werden. Der Innenwinkel zwischen dem oberen und dem unteren Schenkel in einem Bereich von  $55^\circ$  bis  $90^\circ$  ermöglicht insbesondere eine Verwendung des Gerätes als Hack- und Jätmaschine.

## 6. *Erfinderische Tätigkeit*

- 6.1 Bei der Maschine nach der Druckschrift D5 weist das Werkzeug einen oberen Schenkel auf, der sich von der zur Kreiselachse senkrecht verlaufenden Anschlußscheibe vertikal nach unten erstreckt und in einem Winkel (33) zur Radialen angestellt ist. Der untere Schenkel des Arbeitswerkzeuges, der an dem oberen Schenkel angeschlossen ist, verläuft radial zur Kreiselachse hin. Die gedachte Verlängerung dieses unteren Schenkels verläuft daher durch die Kreiselachse. Lediglich gegenüber der Horizontalen ist der untere Schenkel in einem Winkel (36) schräg angestellt, um die Reibung zu verringern.

In dieser Druckschrift ist keine Anregung gegeben, den unteren Schenkel so anzuordnen, daß er mit seiner gedachten Verlängerung im Abstand von der Kreiselachse verläuft, d.h. daß seine gedachte Verlängerung die Kreiselachse nicht schneidet. Darüber hinaus enthält diese Druckschrift D5 keinen Hinweis, den oberen Schenkel zu der senkrecht zur Kreiselachse verlaufenden Anschlußscheibe mit seiner Schneide in Schneidrichtung schräg anzustellen. Der Fachmann hat daher keine Veranlassung die Schenkel in einer Weise auszubilden,

wie sie im Anspruch 1 der Anmeldung angegeben ist. Dies um so mehr, da in der Druckschrift D5 eine Schneide am oberen Schenkel nicht einmal erwähnt ist. Eine Angabe zu einer Schneide ist lediglich im Hinblick auf den unteren Schenkel gemacht (vgl. Spalte 2, Zeilen 3 bis 5).

- 6.2 Das Bodenbearbeitungsgerät nach der Druckschrift D1 unterscheidet sich von dem Gerät nach Anspruch 1 der Anmeldung im wesentlichen durch den Bereich des Innenwinkels zwischen dem oberen und unteren Schenkel. Das Werkzeug ist dort so ausgebildet, daß beim Auftreffen auf Hindernisse die zum Anheben nötige Vertikalkraft entsteht. Hierzu ist als wesentlich angegeben (vgl. Anspruch 1), daß der Neigungswinkel zwischen der Arbeitsfläche und der Horizontalen in einem unteren Endbereich (unterer Schenkel) der Arbeitswerkzeuge kleiner ist als in einem nach oben daran anschließenden Anschlußbereich (oberer Schenkel). Dieser Winkel betrifft den Winkel zwischen den Schneiden der beiden Schenkel. Der mit dem Anmeldungsgegenstand vergleichbare Innenwinkel zwischen dem oberen und dem unteren Schenkel beträgt bei diesem bekannten Werkzeug  $105^{\circ}$  bis  $165^{\circ}$ . Da zum Anheben des Arbeitswerkzeuges beim Auftreffen auf ein Hindernis eine nach oben gerichtete Kraft auftreten muß, ist für diesen Innenwinkel ein Bereich von  $90^{\circ}$  und darunter ungeeignet. Der Fachmann würde bei diesem bekannten Werkzeug den Winkelbereich von  $55^{\circ}$  bis  $90^{\circ}$  nicht in Betracht ziehen, da er damit die diesem bekannten Werkzeug zugrundeliegende Aufgabe nicht zufriedenstellend lösen könnte und auf das Wesentliche dieser Konstruktion, nämlich das Anheben beim Auftreffen auf ein Hindernis, verzichten müßte. Auch dieser Stand der Technik kann daher nicht zu einem Bodenbearbeitungsgerät nach dem Anspruch 1 der Anmeldung führen.

- 6.3 Die Druckschriften D3 und D4 beschreiben Arbeitswerkzeuge, bei welchen der untere Schenkel nach außen weist. Zwar ist bei dem Werkzeug nach der Druckschrift D4 der nach unten abgebogene Schenkel (obere Schenkel) mit seiner Schneide zu einer senkrecht zur Kreiselachse verlaufenden Ebene in Schneidrichtung schräg angestellt (vgl. Figuren 1 und 4) und der untere Schenkel verläuft in einem Winkel zur Radialen, doch ist es bei diesem Werkzeug wesentlich, daß die unteren Schenkel der Messer freitend nach außen gerichtet sind, um eine Beschädigung der Sträucher bei der Bearbeitung zu vermeiden (vgl. Seite 1, Zeilen 57 bis 71). Eine Übertragung der aus dieser Druckschrift D4 bekannten Maßnahme auf das Gerät nach der Druckschrift D5 würde dazu führen, die unteren Schenkel nach außen zu richten, um den in der Druckschrift D4 angegebenen Effekt zu erhalten.
- 6.4 Bei dem Arbeitswerkzeug nach der Druckschrift D8 stehen die oberen Schenkel von einer Kreiselscheibe aus senkrecht nach unten und die unteren nach dem Kreiselinieren ausgerichteten Schenkel verlaufen in der Radialen zur Kreiselachse. Dieses bekannte Werkzeug zeigt daher im Hinblick auf die Maschine nach dem Anspruch 1 der Anmeldung nicht mehr als das Werkzeug nach der Druckschrift D5.
- 6.5 Das Arbeitswerkzeug nach der Druckschrift D9 weist zwar einen nach unten verlaufenden Schenkel auf, doch ist dieser Schenkel lediglich zur Aufnahme eines nach innen weisenden Messers (26) vorgesehen und ist daher nicht als Teil des Schneidwerkzeuges mit einer Schneide versehen. Überdies verlaufen die gedachten Verlängerungen der unteren Messer durch die Kreiselachse.

- 6.6 Die Arbeitswerkzeuge nach den Druckschriften D2, D6 und D7 kommen dem Anmeldungsgegenstand nicht näher als diejenigen der anderen, bereits genannten Druckschriften und können daher ebenfalls nicht in naheliegender Weise zu dem Gegenstand des Anspruches 1 führen.
- 6.7 Das Bodenbearbeitungsgerät nach Anspruch 1 der Anmeldung ist daher erfinderisch im Sinne des Artikels 56 EPÜ.
7. Die Patentanmeldung erfüllt die Voraussetzungen des EPÜ.

### Entscheidungsformel

#### Aus diesen Gründen wird entschieden:

1. Die angefochtene Entscheidung wird aufgehoben.
2. Die Angelegenheit wird an die erste Instanz mit der Anordnung zurückverwiesen, ein Patent mit folgenden Unterlagen zu erteilen:

Patentansprüche: 1 bis 10 eingereicht mit Schreiben vom 3. Dezember 1996, mit der Korrektur der Wörter "selbsthemmende" und "ausgerichtete" in Anspruch 6, und der Einfügung des Wortes "und" zwischen den Wörtern "hin" und "nach" in Anspruch 5.

Beschreibung: Seiten 1 bis 11 eingereicht mit Schreiben vom 3. Dezember 1996, mit folgenden Korrekturen: Seite 1, Zeile 5 wird am Anfang das Wort "bei" eingesetzt; Seite 5, Zeile 18 wird nach dem Wort "Rahmen" das Wort "in" eingesetzt; Seite 6, Zeile 24 werden

die Wörter "Schnittes" und "mit" getrennt; Seite 11, Zeile 14 wird das Wort "Arbeiten" korrigiert.

Zeichnungen:

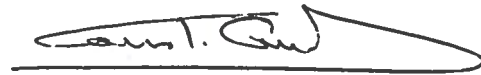
Blatt 1/6 bis 6/6 (Fig. 1 bis 6) eingereicht mit Schreiben vom 3. Dezember 1996, mit folgenden Korrekturen des Blattes 3/6 (Fig. 3): Das durchgestrichene Bezugszeichen 30 auf der rechten Seite wird entfernt, das Bezugszeichen 10d auf der rechten Seite wird in 10a geändert.

Der Geschäftsstellenbeamte:



N. Maslin

Der Vorsitzende:



C. Andries

Bry